

Satzung
der
„Bürgerstiftung Hürth“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1)

Die Stiftung führt den Namen

Bürgerstiftung Hürth

(2)

Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie ist entstanden durch Überführung des Vermögens der am 16. Dezember 2008 mit Sitz in Hürth errichteten unselbständigen Stiftung bürgerlichen Rechts mit dem Namen „Bürgerstiftung Hürth“.

(3)

Der Sitz der Stiftung ist in Hürth.

(4)

Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1)

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2)

Zwecke der Bürgerstiftung Hürth sind die Förderung und Entwicklung im Bereich der Stadt und Region Hürth

- von Bildung und Erziehung,
- von Jugend- und Altenhilfe
- des Generationenaustausches
- der Integration von Menschen mit Behinderung
- der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
- der Kunst-, Kultur- und Denkmalpflege

- von Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege
- des traditionellen Brauchtums
- der Heimatpflege
- der öffentlichen Gesundheitspflege
- des demokratischen Staatswesens

durch eigene Projekte oder durch die Förderung fremder steuerbegünstigter Projekte und anderer steuerbegünstigter Einrichtungen.

(3)

Diese Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- Unterstützung und Organisation praktischer Projekte;
- öffentliche, kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen;
- Förderung der Kooperation zwischen steuerbegünstigten Organisationen und steuerbegünstigten Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen;
- Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 und 2 AO, welche die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen.

(4)

Die Stiftung kann die Treuhandschaft für unselbständige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit denen unter Abs. 2 vereinbar sind. Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.

(5)

Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Hürth im Sinne der Gemeindeordnung gehören.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

(1)

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

(3)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, und/oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1)

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Stiftungsvermögen der vormaligen unselbständigen Bürgerstiftung Hürth zum Stand 24. September 2013 zuzüglich etwaiger bis zum Inkrafttreten dieser Satzung eingehender Zustiftungen.

(2)

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden fünf Jahre sichergestellt ist.

Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3)

Das Stiftungsvermögen ist sicher und möglichst ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Zustiftungen, Spenden

(1)

Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen unbegrenzt erhöht werden. Für Zustiftungen kann der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstands einen Mindestbetrag bestimmen. Die Stiftung kann außerdem Spenden entgegennehmen. Der Vorstand kann die Annahme von Zustiftungen und Spenden aus wichtigem Grund verweigern.

Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber oder die Zuwendungsgeberin ausdrücklich hierfür bestimmt hat. Sie wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt dies auch ohne spezielle Bestimmung. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2)

Zustiftungen und Spenden sind auch in der Form von Sachwerten möglich, sofern sie der Verwirklichung des Stiftungszweckes förderlich sind. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1)

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung zu verwenden.

(2)

Bei Zustiftungen ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag können der Zustifter oder die Zustifterin einen konkreten Verwendungszweck (Projekt, Maßnahme) gemäß § 2 Abs. 2 für die Verwendung der Erträge aus dieser Zustiftung benennen. Sie können mit ihren Namen (Namenfonds) verbunden werden.

(3)

Die Verwendung von Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 Abs. 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher bestimmt, so ist der Vorstand berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne des § 2 Abs. 2 zu verwenden.

(4)

Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(5)

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht. Die Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 7 Geschäftsjahr, Jahresabrechnung

(1)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)

Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 8 Stiftungsorganisation

(1)

Organe der Stiftung sind

- der Vorstand
- der Stiftungsrat.

Gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Stiftungsrat ist unzulässig.

(2)

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.

(3)

Über die Einrichtung einer Schirmherrschaft oder eines Ehrensenats können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden. Der Beschluss bedarf jeweils einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen von Vorstand und Stiftungsrat.

(4)

Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten.

Der Vorstand legt in diesem Fall in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt, und erteilt die erforderlichen Vollmachten.

Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

(5)

Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen.

Der erste Vorstand wird durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von höchstens drei Jahren.

(2)

Für mindestens ein im Stiftungsgeschäft zu bestimmendes Mitglied des ersten Vorstandes beträgt die Amtszeit zwei Jahre. Für alle übrigen Mitglieder des Vorstands beträgt die Amtszeit drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3)

Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Vorstandsarbeit oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein.

Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandmitglied Anspruch auf Gehör.

(4)

Mitglied des Vorstands kann nicht sein, wer Abgeordnete/r des Bundestags, eines Landtags oder Kreistags, stimmberechtigtes Ratsmitglied des Stadtrats der Stadt Hürth oder Vorsitzende/r des für die Stadt Hürth zuständigen Stadtverbandes einer politischen Partei ist. Ein amtierendes Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, sobald einer dieser Ausschlussstatbestände eintritt. Auch wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, soll bei der Auswahl der Mitglieder des Vorstands dafür Sorge getragen werden, dass die parteipolitische Neutralität der Stiftung gewahrt bleibt.

§ 10 Aufgaben und Rechte des Vorstands

(1)

Der Vorstand führt die Stiftung. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann durch den Stiftungsrat erteilt werden.

(2)

Der Vorstand hat im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Mehrung, Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
- b) die Festlegung der konkreten Ziele und Aufstellung eines Konzeptes für die Projektarbeit,
- c) die Beschlussfassung über die Annahme von Zustiftungen und Spenden, über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, der Spenden und sonstigen Einnahmen,
- d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und eines Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
- e) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse sowie die Unterrichtung des Stiftungsrates,
- f) Vorschläge an den Stiftungsrat zur Berufung von weiteren Mitgliedern des Vorstandes,
- g) Vorschläge an den Stiftungsrat zu Satzungsänderungen,

- h) die Bestellung, Abberufung, Überwachung und Entlastung der Geschäftsführer und bei Bedarf der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,
- i) sonstige Personalentscheidungen hinsichtlich der hauptamtlich Beschäftigten.

Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie alle anderen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Stiftung.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung der Stiftungszwecke Aufgaben teilweise Dritten zur Erledigung zu übertragen. Die Kosten hierfür trägt die Stiftung.

(3)

Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen der Stiftung und die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist.

Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.

(4)

Die Mitglieder des Vorstandes sind auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.

(5)

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

(6)

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7)

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Insbesondere erhalten sie keine Entgelte seitens der Stiftung für ihre Tätigkeit. Ein Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen besteht nicht.

§ 11 Geschäftsführer

(1)

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer berufen, sofern dies der Geschäftsumfang erfordert.

(2)

Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

(3)

Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten, seine Beschlüsse auszuführen sowie die laufenden Geschäfte wahrzunehmen. Hierzu zählt insbesondere die Erstellung eines Entwurfs des Jahresabschlusses und eines Wirtschaftsplanes.

(4)

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Er ist auf Verlangen des Vorstands zur Teilnahme verpflichtet.

(5)

Ein Geschäftsführer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands oder des Stiftungsrats sein.

§ 12 Fachausschüsse

(1)

Der Vorstand kann für einzelne Bereiche, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Mittelbeschaffung etc., und für die Durchführung einzelner Projekte Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. So kann sich eine größere Zahl von Bürgerinnen und Bürgern aktiv an der Arbeit der Stiftung beteiligen. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.

(2)

Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes und allen sonstigen Angelegenheiten, zu deren Bearbeitung sie gebeten wurden, sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates. Sie dürfen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

(3)

Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4)

Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 13 Der Stiftungsrat

(1)

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 12 Personen.

(2)

Der erste Stiftungsrat der selbständigen Stiftung wird im Stiftungsgeschäft festgelegt.

Die Berufung aller späteren Stiftungsratsmitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat im Wege der Kooptation.

(3)

Bis zu der in Absatz (1) bestimmten Höchstzahl können zusätzliche Stiftungsratsmitglieder auch während der laufenden Amtszeit des bereits amtierenden Stiftungsrats für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder berufen werden.

(4)

Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.

(5)

Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl hat rechtzeitig vor Beendigung der Amtszeit zu erfolgen. Erfolgt sie nicht, bleiben die Stiftungsratsmitglieder bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt.

(6)

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende Vorsitzende(n). Der/die Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand.

(7)

Wird ein Mitglied des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheidet es mit Wirksamwerden seiner Bestellung zum Vorstand aus dem Stiftungsrat aus. Ein früheres Mitglied des Vorstands kann frühestens nach Ablauf von 2 Jahren seit Beendigung seines Vorstandsamtes in den Stiftungsrat berufen werden.

(8)

Ein Stiftungsratsmitglied kann aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat jederzeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist an der Beschlussfassung mit beratender Stimme zu beteiligen. Das betroffene Stiftungsratsmitglied hat kein Stimmrecht.

(9)

Ein Stiftungsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/r Vorsitzenden des Stiftungsrates oder dem/r stellvertretenden Vorsitzenden niederlegen.

(10)

Mitglied des Stiftungsrats kann nicht sein, wer Abgeordnete/r des Bundestags, eines Landtags oder Kreistags, stimmberechtigtes Ratsmitglied des Stadtrats der Stadt Hürth oder Vorsitzende/r des für die Stadt Hürth zuständigen Stadtverbandes einer politischen Partei ist. Ein amtierendes Stiftungsratsmitglied scheidet aus dem Stiftungsrat aus, sobald einer dieser Ausschlussstatbestände eintritt. Auch wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, soll bei der Auswahl der Mitglieder des Stiftungsrates dafür Sorge getragen werden, dass die parteipolitische Neutralität der Stiftung gewahrt bleibt.

§ 14 Aufgaben und Rechte des Stiftungsrates

(1)

Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung.

Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.

Er tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.

(2)

Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere:

- a) die Berufung und Abberufung des Vorstandes,
- b) die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
- c) die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als EUR 5.000,00 € (in Worten : Euro fünftausend) begründet werden,
- d) sowie in Abstimmung mit dem Vorstand
 - die Festlegung der Förderkriterien für stiftungsfremde Projekte anderer steuerbegünstigter Körperschaften,
 - das Vorschlagsrecht hinsichtlich zu fördernder stiftungsfremder Projekte anderer steuerbegünstigter Körperschaften,
 - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

(3)

Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4)

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ein Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen besteht nicht.

§ 15 Beschlüsse

(1)

Die Beschlüsse des Vorstandes und des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst.

(2)

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.

(4)

Vorstand und Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner jeweiligen Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter, anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/in mit einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung eventueller Sitzungsunterlagen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Der Tag der Sitzung zählt nicht mit. Die Einladungen erfolgen nach Wahl des Einberufenden schriftlich, per Telefax oder per e-mail an die letzte dem/der Vorsitzenden bekannt gegebene Anschrift. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und niemand widerspricht.

(5)

Wenn kein Mitglied des betreffenden Gremiums widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, telefonisch oder in elektronischer Form gefasst werden oder durch Kombination von Stimmabgaben im Rahmen einer Sitzung mit bereits abgegebenen oder später einzuholenden Stimmen abwesender Gremiumsmitglieder. An einer schriftlichen oder in elektronischer Form gefassten Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Gremiumsmitglieder beteiligen.

Beschlüsse gemäß § 16 und § 17 sowie Wahlen können nur auf einer Sitzung oder durch Kombination von Stimmabgaben im Rahmen einer gemäß Absatz (4) Satz 1 beschlussfähigen Sitzung mit bereits abgegebenen oder später einzuholenden Stimmen abwesender Gremiumsmitglieder gefasst werden.

(6)

Ein Gremiumsmitglied kann sich durch ein anderes Gremiumsmitglied vertreten lassen. Mehrfachvertretung ist zulässig, soweit sie nicht im Einzelfall von Vollmachtgeber ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

(7)

Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Änderung der Satzung

(1)

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich.

Die Änderung der Zwecke der Stiftung ist hingegen nur möglich, wenn sich die Umstände derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Stiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.

(2)

Änderungen der Satzung bedürften eines gemeinsamen Beschlusses von Vorstand und Stiftungsrat mit einer Mehrheit von je 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(3)

Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Ein neuer Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.

(4)

Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 17 Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss

(1)

Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von je ¾ ihrer Mitglieder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 16 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.

Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

Beschlüsse nach Satz 1 treten erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 19 Stiftungsbehörde

(1)

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht durch die Stiftungsbehörde nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(2)

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3)

Die stiftungsbedürftigen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.